

nächst so viele Mandate, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Noch verbleibende Mandate werden den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.

(3) Die auf eine Liste entfallenden Mandate erhalten die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(4) Erhält eine Liste mehr Mandate, als Kandidaten mit Stimmzahlen auf ihr vorhanden sind, so erhalten die übrigen Mandate die Kandidaten ohne Stimmzahlen entsprechend ihrer Reihenfolge auf der Liste.

(5) Entfallen auf eine Liste mehr Mandate, als Kandidaten auf ihr vorhanden sind, so bleiben diese Mandate unbesetzt.

(6) Besteht das Wahlgebiet aus mehreren Wahlkreisen, so erfolgt die Verteilung der Mandate auf die gemäß § 9, Absatz 6 im Wahlgebiet verbundenen Listen in der Weise, daß die im Wahlgebiet insgesamt zu vergebenden Mandate entsprechend den für die einzelnen Listen insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 verteilt werden.

(7) Die Verteilung der Mandate jeder Liste auf die Wahlkreise erfolgt nach dem Verfahren gemäß Absatz 2.

(8) Die Zuteilung der Mandate innerhalb der Listen im Wahlkreis erfolgt gemäß den Absätzen 3 und 4.

(9) Ergibt die Berechnung nach Absatz 7 mehr Mandate für eine Liste als Kandidaten auf ihr vorhanden sind, so erhalten die übrigen Mandate diejenigen Kandidaten auf den mit ihr gemäß § 9, Absatz 6 im Wahlgebiet verbundenen Listen in den anderen Wahlkreisen, die dort kein Mandat erhalten. Die Mandate werden an diese Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen vergeben. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.

#### §36

(1) Nach der Feststellung ihrer Wahl sind die Abgeordneten unverzüglich durch die zuständige Wahlkommission über die Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Eine Ablehnung der Wahl hat der Abgeordnete innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich gegenüber der zuständigen Wahlkommission zu erklären.

(3) Im Falle der Ablehnung der Wahl, des Todes oder des Ausscheidens eines Abgeordneten aus sonstigen Gründen wird innerhalb der im Absatz 2 genannten Frist der Sitz in Reihenfolge der auf die Kandidaten der Liste entfallenden Stimmen bzw. der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste der Partei, anderen politischen Vereinigung, Organisation, Bürgerbewegung, Bürgergemeinschaft oder Listenvereinigung besetzt, für die der Ausgeschiedene kandidiert hat. Ist die betreffende Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.

#### §37

Die Wahlkommissionen der DDR und der Bezirke veranlassen die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

#### §38

(1) Vorschlagsberechtigte und Kandidaten können in ihrem Wahlgebiet innerhalb von 20 Tagen nach Bekanntgabe des

Wahlergebnisse in Wahlkreisen oder die Gültigkeit des Gesamtergebnisses anfechten.

(2) Die Anfechtung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beweismittel gegenüber der nächsthöheren Wahlkommission zu erklären.

Diese berät und entscheidet innerhalb von zehn Tagen in öffentlicher Sitzung über die Anträge auf Anfechtung der Gültigkeit von Wahlergebnissen.

Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen.

(3) Wird einer Anfechtung stattgegeben, so hat die Wahlkommission entweder das Wahlergebnis richtigzustellen oder Wiederholungswahlen anzuordnen.

(4) Die Wiederholungswahl muß innerhalb von 21 Tagen nach der Entscheidung durchgeführt werden. Den Termin der Wiederholungswahl legt die zuständige Wahlkommission fest.

(5) Die Wiederholungswahl findet auf der Grundlage der gleichen Vorschriften, Wahlvorschläge sowie Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit in der Entscheidung nichts anderes festgelegt ist

#### §39

(1) Folgende Wahlunterlagen sind bis zum Ende der Wahlperiode unter Verschuß aufzubewahren: Protokolle der Wahlkommissionen, Niederschriften der Wahlvorstände sowie Vernichtungsprotokolle gemäß Absatz 2.

(2) Wählerverzeichnisse und Stimmzettel sind zwischen dem 60. und 80. Tag nach der Wahl unter Aufsicht der Wahlkommissionen der Kreise zu vernichten. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen und der Wahlkommission der DDR zuzuleiten.

### VIII.

#### Beginn und Ende der Rechte und Pflichten der Abgeordneten

#### §40

(1) Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten beginnen mit ihrer Wahl und enden am Tage der Wahl zur Volksvertretung der neuen Wahlperiode.

(2) Während der Wahlperiode erlischt das Mandat eines Abgeordneten durch Tod, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Aufhebung des Mandats. Bei Tod oder Verlust der Wählbarkeit stellt die Volksvertretung das Erlöschen des Mandats fest.

(3) Abgeordnete haben das Recht, während der Wahlperiode die Aufhebung ihres Mandats zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Volksvertretung.

#### §41

(1) Scheidet ein Abgeordneter aus, so rückt der Nächstplazierte entsprechend der Reihenfolge des Stimmergebnisses bzw. der Reihenfolge auf der betreffenden Liste nach. Ist diese erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.

(2) Überschreitet die Anzahl der unbesetzten Mandate ein Drittel der Gesamtzahl der Mandate, ist eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Die Nachwahl findet analog den Vorschriften zur Hauptwahl statt. Dazu sind auf der betreffenden und auf der nächsthöheren Ebene Wahlkommissionen zu bilden. Letztere löst rinn Tod Hor IЧЯРЬЛХ/ЯЫ foct